

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

Am Kriegermal

der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

vom 07.05.2019

gültig ab

Die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken (- nachfolgend Gemeinde genannt -), vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des oben genannten Friedhofs der Gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Gemeinde entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind neben dem Antragsteller, die nutzungsberechtigte Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren bzw. der Vorauszahlungen nach § 1 Abs. 2 erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren bzw. die Vorauszahlungen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren oder Vorauszahlungen nicht entrichtet werden, kann die Gemeinde Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- a) Grabstätte für Urnenbeisetzung 1.050,00 €

(2) Reihen-Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Gemeinde

- a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld 1.680,00 €
- b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld 1.110,00 €

(3) Wahlgrabstätten

- a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.300,00 €
(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)
- b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr 52,00 €
- c) Grabstätte für Erdbestattung im Grabfeld B, Nr.: 1 bis Nr. 135 je Grab 1.560,00 €
(Nutzungszeit 30 Jahre)

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

- | | |
|--|---------|
| d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (siehe Buchstabe c) je Grab und Jahr | 52,00 € |
|--|---------|

Die unter § 4 Abs. 3 genannten Verlängerungen müssen mindestens für einen Zeitraum von 3 Jahren und können maximal für einen Zeitraum von 25 Jahren ausgeübt werden. Die sich daraus ergebenden Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

(4) Wahl-Gemeinschaftsgrabstätten
einschließlich Unterhaltung durch die Gemeinde

- | | |
|--|------------|
| a) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.625,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 105,00 € |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|------------|
| c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 455,00 € |
| d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.180,00 € |
| e) Urnenbeisetzung | 350,00 € |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung der Kirche für eine Trauerfeier | 125,00 € |
|--|----------|

- | | |
|--|---------|
| b) Orgelspiel für Personen, die keine Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind | 50,00 € |
|--|---------|

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung innerhalb desselben Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) je Totgeburt oder Verstorbenem bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.360,00 € |
| b) je Verstorbenem vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 2.600,00 € |
| c) je Urne | 695,00 € |

(2) Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) je Totgeburt oder Verstorbenem bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 975,00 € |
| b) je Verstorbenem vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.740,00 € |
| c) je Urne | 350,00 € |

(3) Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof

- | | |
|---|------------|
| a) je Totgeburt oder Verstorbenem bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 455,00 € |
| b) je Verstorbenem vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.185,00 € |
| c) je Urne | 350,00 € |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines stehenden Grabsteins | 45,00 € |
|---|---------|

b) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines liegenden Grabsteins	40,00 €
c) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung	45,00 €
d) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabsteins und einer Grabeinfassung	70,00 €
e) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung eines Holzkreuzes	30,00 €
f) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage	85,00 €
g) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	5,00 €
h) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabsteins und einer Grabeinfassung	75,00 €
i) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes und einer Grabeinfassung	60,00 €
j) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage und einer Grabeinfassung	110,00 €
k) Verwaltungsgebühr bei Rückgabe oder Teilrückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	45,00 €
l) Übertragung des Nutzungsrechtes	35,00
m) Zweitausfertigung einer Urkunde / sonstige Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde vom 06.12.2011.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde vom 04.10.2016 jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 06.11.2011 sowie die Satzung vom 04.10.2016 zur Änderung dieser Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Wuppertal,

Vorsitzende(r) des Presbyteriums

Presbyter(in)

Siegel